

Verkündung des erstinstanzlichen Urteils bis zum Eintritt seiner Rechtskraft in erster oder zweiter Instanz.

3. Geisteskrankte sind Personen mit schwerer krankhafter Störung der Geistestätigkeit (z. B. hochgradiger Schwachsinn oder infolge von pathologischen Abbauerscheinungen, Hirnverletzungen oder psy-

chischen Krankheiten). Wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Verurteilte geisteskrank geworden ist, haben der für die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Strafenverwirklichung zuständige Staatsanwalt und das für die Vollstreckung der Todesstrafe zuständige staatliche Organ (vgl. § 339 Abs. 2) eine psychiatrische Begutachtung (vgl. § 43) zu veranlassen.

Strafaussetzung auf Bewährung

§349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist die Strafaussetzung nur zulässig, wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Verpflichtungen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegen. Es kann ferner ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen. Dem Verurteilten auferlegte Verpflichtungen sind für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer auszusprechen.

(5) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(7) Kollektive der Werk tätigen können dem Gericht Vorschlägen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht ist. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.

(8) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.

1.1. Zur Zuständigkeit des Gerichts vgl. § 357 Abs. 1. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2.

1.2. Bei Aussetzung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (zu den Voraussetzungen vgl. § 45 StGB) wird der Verurteilte vor Beendigung der Strafzeit aus dem Vollzug entlassen, ihm wird die Möglichkeit gegeben, während der vom Gericht festgesetzten Bewäh-

ungszeit nachzuweisen, daß er aus seiner Verurteilung und der bisherigen Strafenverwirklichung die richtigen Lehren für sein zukünftiges Leben gezogen hat (vgl. Duft/Weber, NJ, 1975/23, S. 39; Kotte, NJ, 1976/2, S. 701; vgl. auch Schmidt-Bock/Bodenburg/Kunze, NJ, 1971/1, S. 14ff.). Die Voraussetzungen dafür hat das Gericht an Hand der Straftaten (insbes. des Führungsberichts der Strafvollzugs-